

**Satzung  
der  
Pferdesportgemeinschaft Voltigieren Zweibrücken e.V.**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Die Pferdesportgemeinschaft Voltigieren Zweibrücken e.V. mit Sitz in Zweibrücken ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
3. Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Pfalz und gehört damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) an.

§2 Zweck und Aufgaben des Verein

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Pferdesportes.
2. Die Pferdesportgemeinschaft Voltigieren Zweibrücken bezweckt insbesondere:
  - die Gesundheitsförderung und sportlichen Betätigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege in allen Pferdesportarten.
  - die Ausbildung von Voltigierern, Reitern und Pferden in allen Disziplinen.
  - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
  - Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes.
  - Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
  - Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeinde- bzw. Landkreisgebiet.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Vereins selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Mitgliedsantrag und deren Annahme durch den Vorstand mit schriftlicher Beitrittsbestätigung erworben.
4. Die Beitrittserklärung ist an den ersten Vorsitzenden zu richten, bei Jugendlichen und Kindern bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
5. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
6. Personen, die bereits in einem anderen Pferdesportverein Mitglied sind, müssen eine Erklärung, welche Auskunft über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO gibt, hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem ersten Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
7. Personen (natürliche wie juristische), die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
8. Die Mitgliederversammlung kann nach Vorschlag eines Vereinsmitglieds verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Verein bei seiner Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Bis zur Vollendung des 14.ten Lebensjahres wird das Stimmrecht von Kindern / Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten ausgeübt (Außer bei der Wahl des Jugendsprechers).
2. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
  - Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
  - Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
3. Die Satzung des Vereins zu beachten.
4. Die Beiträge zu bezahlen.
5. Die Beschlüsse seiner Organe zu respektieren.
6. Durch Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
7. Bei pferdesportlichen Wettbewerben die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung zu beachten.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes.

2. durch die Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung bis zum 15. November. Das Mitglied ist verpflichtet den entsprechenden Jahresbeitrag für das aktuelle Vereinsjahr zu entrichten.
3. durch formgerechte Ausschließung, wenn ein Mitglied:
  - den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
  - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit.
  - Vor der Entscheidung des Vorstandes ist unter Setzung einer Frist von zwei Wochen dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
  - Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses ein Einspruchsrecht zu. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
  - durch Ausschluss wegen mangelnden Interesses, das insbesondere darin gesehen werden kann, dass ohne Grund die Beiträge für ein Jahr nicht gezahlt wurden. Über diesen Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## § 6 Geschäftsjahr und Beitrag und Umlagen

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Umlagen müssen in der Tagesordnung als eigenständiger Tagesordnungspunkt angekündigt sein und benötigen einer Zustimmung von mind. zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Umlagen können dabei nur im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke erhoben werden. Die Höhe der Umlage ist ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung jährlich auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu Beginn, spätestens im März des laufenden Vereinsjahres einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den ersten Vorsitzenden oder Vorstandsbeschluss einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Oder per E-Mail (bei bekannter Email-Adresse) mit Rückantwort über den Erhalt der Einladung. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer zu erstellen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens einen Tag vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Er hat die Vorstandsmitglieder über eingereichte Anträge zur Tagesordnung vor dem Versammlungstag, spätestens jedoch vor Beginn der Versammlung zu informieren.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitglieds durch Wahlzettel. Diese Wahlzettel werden nach der Mitgliederversammlung vernichtet, außer es ergeht ein Beschluss zur Aufbewahrung.
8. Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.
9. Die Wahl des Vorsitzenden erfordert die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder die einfache Mehrheit. Der Vorstand kann aber auch „en block“ gewählt werden. Bei Stimmgleichheit in einer Stichwahl ist ein erneuter Wahldurchgang durchzuführen. Bringt der zweite Wahldurchgang erneut keine Mehrheit, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
10. Bei der Wahl des Jugendsprechers sind nur Mitglieder bis zur Vollendung des 23.ten Lebensjahres wahlberechtigt. Auch Mitglieder unter 14 Jahren wählen selbst.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und müssen sinngemäß bereits in der Einladung angekündigt werden.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der folgenden Versammlung auszulegen.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Jahresabschlußrechnung und Jahresplan

- die Entlastung des Vorstandes
- Beiträge und Umlagen
- Änderung der Satzung
- Ehrenmitgliedschaft
- Anträge nach § 8 Ziffer 4
- Einsprüche bei Ausschluss
- Auflösung des Vereins

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - den 2 Beisitzern
  - dem Jugendsprecher

Der Vorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen und Versammlungen zulassen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen zum stv. Vorsitzenden und Kassenwart erfolgen zur halben Amtszeit von Vorsitzendem und Schriftführer. Somit ist die erste Amtszeit nach Vereinsgründung für den stv. Vorsitzenden und den Kassenwart auf 2 Jahre verkürzt.
3. Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden erst bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden entsteht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht mindestens 5 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend, so ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die immer Beschlussfähig ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Ablehnung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.
7. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aus, so ist ein Mitglied des Vereins zu bestimmen, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes kommissarisch zu übernehmen hat. Bei der folgenden Mitgliederversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen.
8. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Datum, Anwesende und Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung.
2. Er hat für die Umsetzung der Mitgliederbeschlüsse Sorge zu tragen.
3. Er führt die laufenden Geschäfte.
4. Der Vorstand entscheidet über:
  - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben
5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Geschäftsplan für das kommende Jahr vor. Der Geschäftsplan ist nach Positionen zu untergliedern. Bei der Umsetzung des Geschäftsplans darf der Vorstand die für die einzelnen Positionen geplanten Kosten um bis zu 20% überziehen. Außerplanmäßige Ausgaben von bis zu einer Gesamtsumme von 5000 € jährlich sind darüber hinaus zulässig. Der verfügbare Kassenbestand ist zu berücksichtigen. Für dringende Ausgaben im Hinblick auf die gesundheitliche Versorgung der Pferde kann der Vorstand im 4-Augenprinzip nach eigenem Ermessen und Rahmen des verfügbaren Kontostandes vom Geschäftsplan abweichend handeln.

## § 12 Kassenprüfer

1. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit ist auf vier Jahre festgelegt. Eine Wiederwahl nach den vier Jahren ist möglich.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es die Kassenbewegungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht abzulegen. Die Prüfung kann bei hohem Umfang der Kassenunterlagen auch stichprobenartig erfolgen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und von beiden Prüfern zu unterschreiben.
3. Bei anstandsloser Prüfung der Kasse ist die Entlastung des Vorstandes von den Kassenprüfern zu beantragen. Bei Abwesenheit beider Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung hat ein Bericht über die Prüfung der Kasse schriftlich vorzuliegen. Er ist von einem Mitglied der Versammlung, das nicht dem Vorstand angehört, vorzutragen. Eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes ist dem Bericht beizufügen. Entsprechend dieser hat ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
4. Den Kassenprüfern ist rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen, vor der Mitgliederversammlung Einblick in die Unterlagen der Kassenführung zu gewähren.
5. Auf Verlangen der Kassenprüfer ist Einsicht in die Unterlagen der Kassenführung jederzeit, mit einer angemessenen Frist, von maximal einer Woche, zu gewähren.
6. Legt ein Kassenprüfer sein Amt nieder, ist eine vorzeitige Kassenprüfung zu veranlassen. Sie ist zu dokumentieren und dem neugewählten Kassenprüfer auszuhändigen.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen, außerordentlichen

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

~~2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Über die genaue Verwendung in diesem Sinne hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.~~

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweck fällt das Vermögen an die Stadt Zweibrücken, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Jugendarbeit zu verwenden hat.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem **14.04.2009** in Kraft.

Geändert am **24.03.2011**, damit werden vorherige Fassungen ungültig.

Geändert am **01.04.2016**, damit werden alle vorherigen Fassungen ungültig.